



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

**NSG Nördliches Wietingsmoor, Mittleres Wietingsmoor,
Freistädter Moor und Sprekelsmeer HA 21249;
Teilgebiet Mittleres Wietingsmoor HA 21127**

Landkreis

Landkreis Diepholz

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Beweidungs-Variante - gültig ab 01.01.2020

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist **bis zum 21.06. eines jeden Jahres** (e. j. J.) ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☐ _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert- tabelle Moor	Punkte nach Punkwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung/Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Ausbringung von Rinder und Schweinegülle nur vom 16.06. bis 31.10. und nur 25 m ³ /ha/Jahr	8	8
Gesamt Erschwernisausgleich:	21	12

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06. e. j. J.	6	4
Max. 2 Weidetiere/ha v. 01.01. bis 21.06. e. j. J.	16	16
Keine Portions- und Umtriebsweide	3	3
Keine organische Düngung	0	0
Gesamt AUMNat GL4:	25	23
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	46	35

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *.) nicht zutreffendes streichen	0 € *)	0 € *)
--	--------	--------

--	--	--

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	21	Punkten = 231	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	12	Punkten = 132	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	25	Punkten	=	325	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	23	Punkten	=	299	€/ha/Jahr

ausgezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

556 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

431 €/ha/Jahr

ausgezahlt.